

Regierungsratsbeschluss

vom 29. November 2005

Nr. 2005/2456

KR.Nr. A 163/2005 (DDI)

Auftrag Remo Ankli (FdP, Beinwil): «Vereinsbeizli» sollen von den Gemeinden bewilligt werden können (27.09.2005);

Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Der Regierungsrat wird eingeladen, die Vollzugsverordnung zum Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholhaltigen Getränken (Wirtschaftsverordnung) dahingehend zu ändern, dass sowohl die Wirte- als auch die Freinachtbewilligungen für Gelegenheitswirtschaften nicht mehr vom Amt für Gewerbe und Handel, sondern von den Gemeindebehörden erteilt werden können.

2. Begründung

Im Kanton Solothurn ist gemäss Wirtschaftsverordnung das Amt für Gewerbe und Handel für die Bewilligungen von Gelegenheitswirtschaften sowie für Freinächte zuständig. Bei den Gelegenheitswirtschaften handelt es sich vornehmlich um sogenannte «Vereinsbeizli», die zum Beispiel bei Sportanlässen, Schützenfesten usw. von Vereinsmitgliedern in ehrenamtlicher Arbeit betrieben werden.

Das kantonale Bewilligungsverfahren hat unnötigen administrativen Aufwand zur Folge, indem das Amt für Gewerbe und Handel für jedes «Vereinsbeizli» zuständig ist. Mit der angestrebten Änderung der Wirtschaftsverordnung würde der Kanton entlastet und die Gemeinden in ihrem Gestaltungsspielraum gestärkt. Da die Gemeinden naturgemäss über die besten Ortskenntnisse verfügen, könnten sie die Gesuche auch am angemessensten prüfen und eventuelle Auflagen den Örtlichkeiten entsprechend erteilen. Die Gemeindeverantwortlichen verfügten dadurch gleichzeitig über Informationen aus erster Hand, wer wo und wann einen Anlass durchführt.

Durch die Übertragung der Bewilligungskompetenz auf die Gemeinden wären die Kommunen frei in der Gebührengestaltung und könnten denjenigen Vereinen, die oft einen unverzichtbaren Beitrag für das gesellschaftliche, sportliche und kulturelle Leben leisten, entgegenkommen.

In den Nachbarkantonen Basel-Landschaft und Aargau wie auch in zahlreichen anderen Kantonen sind ebenfalls die kommunalen Behörden für die Bewilligungen von Gelegenheitswirtschaften zuständig. Mit der angestrebten Änderung der Wirtschaftsordnung erhielten die Gemeinden im Kanton Solothurn die gleiche Kompetenz, wie sie die Gemeinden in weiten Teilen der Schweiz bereits besitzen.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Wie ist die heutige Vollzugsordnung entstanden?

Die heutige Vollzugsordnung bildet Ausfluss der Totalrevision des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholhaltigen Getränken vom 9. Juni 1996 (Wirtschaftsgesetz; BGS 513.81). Der Kanton vollzieht das Gesetz allein. Damit ist einem damaligen Wunsch der Einwohnergemeinden entsprochen worden, die Mitwirkungsrechte und -pflichten der Einwohnergemeinden beim Vollzug des Gesetzes abzuschaffen.

3.2 Wie ist die aktuelle Situation?

3.2.1 Im Allgemeinen?

Die Gesuche für Bewilligungen von Gelegenheitswirtschaften und Freinächten durchlaufen heute zentral bei der Dienststelle Gewerbe und Handel ein einfaches und rasches Verfahren. Es sind liquide, rasch zu prüfende Unterlagen zu sichten. Das Verfahren mündet dann in standardisierte Bewilligungen. Dementsprechend beträgt denn auch die (Ordnungs-)Frist, innert welcher die Bewilligungsgesuche spätestens vor einer Veranstaltung einzureichen sind, lediglich fünf Tage. Dabei gilt es zu beachten, dass solche Anlässe, nebst von Vereinen, auch von Privaten, insbesondere aber auch von kommerziellen Veranstaltern durchgeführt werden. Die Grösse dieser Anlässe kann dabei von wenigen Personen bis zu mehreren Tausend Leuten betragen. In Fällen, in welchen die Dienststelle feststellt, dass es sich voraussichtlich um einen grösseren Anlass handeln wird, ist sie dafür besorgt, dass die verschiedenen öffentlich-rechtlichen Bewilligungsverfahren eingeleitet und koordiniert werden können. Sie orientiert deshalb umgehend die betroffenen Stellen wie die Polizei, die Gebäudeversicherung, die Lärmschutzfachstelle, die Lebensmittelkontrolle und eben die Einwohnergemeinden.

Die Dienststelle Gewerbe und Handel prüft und erteilt, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, in diesem Verfahren gleichzeitig auch allfällig andere gewerbepolizeiliche Bewilligungen (wie z.B. Bewilligungen für Tombolen). Soweit möglich, trägt sie bei der Festsetzung der Gebühren auch dem Charakter der jeweiligen Veranstaltung angemessene Rechnung. Selbstverständlich erhalten die Gemeinden zu ihrer Information jeweils eine Kopie dieser Bewilligungen.

3.2.2 Wie ist die Situation für die Gemeinden im Speziellen?

Im Zusammenhang mit solchen Veranstaltungen sind die Gemeinden in erster Linie hinsichtlich der Frage der Nutzung der betreffenden Örtlichkeiten (Plätze und Gebäude) gefordert. Auskunft hierzu gibt insbesondere die örtliche Zonenplanung, aufgrund derer zu prüfen ist, ob eine Veranstaltung am vorgesehenen Ort überhaupt stattfinden darf oder nicht. Allenfalls kann sich daraus auch das Erfordernis eines formellen Baubewilligungsverfahrens ergeben, dessen Steuerung in erster Instanz bei der betroffenen Gemeinde liegt. Verfügt eine Gemeinde gar selbst über die beanspruchten Plätze oder Lokalitäten, so legt sie die Benutzungsordnung für die Veranstaltungen im Einzelnen fest. Oft ist eine Gemeinde auch aufgrund des zu erwartenden Verkehrsaufkommens involviert, indem die erforderlichen verkehrspolizeilichen Massnahmen zu treffen sind (Parkraum, Verkehrsführung etc.).

3.3 Welche Auswirkungen hätte die Umsetzung des Auftrages?

Vorweg ist festzuhalten, dass für dessen Umsetzung in erster Linie das Wirtschaftsgesetz selbst geändert werden müsste. Dort ist nämlich geregelt, dass der Kanton das Gesetz (allein) vollzieht (vgl. § 40 Wirtschaftsgesetz). Selbstverständlich würde dies dann auch noch Änderungen der Voll-

zugsverordnung nach sich ziehen. Diese Änderung würde dazu führen, dass in Bezug auf die "Bewirtung" (inkl. eine allfällige "Freinacht") eine Zweiteilung der Zuständigkeiten geschaffen würde. Für die Bewirtung in den ständigen Gastgewerbebetrieben wäre weiterhin der Kanton zuständig, für die Bewirtung in Form von Anlässen wären die Gemeinden zuständig. Das Wirtschaftsgesetz geht jedoch von einer Einheit von Kompetenz, Verantwortung und Finanzierung aus. Mit diesem Auftrag – Herausbrechen der Kompetenz für Anlassbewilligungen – würde diese innere Logik über den Haufen geworfen. Die gewünschte Änderung würde einseitig auf der Ebene der Bewilligungskompetenz, d.h. bei den Rechten, wirken. Die damit verbundenen Pflichten, nämlich die Verantwortung für die Durchsetzung der wirtschaftspolizeilichen Vorschriften bei Anlässen verblieben für beide Bewirtungsformen beim Kanton. Konsequenterweise müsste deshalb das Wirtschaftsgesetz so angepasst werden, dass die Gemeinden als Vollzugsorgane des Wirtschaftsgesetzes ausdrücklich erwähnt würden, damit sie auch die mit der Erteilung der Bewilligungen verbundenen Pflichten übernehmen (öffentliche Sicherheit bei Anlässen, Ansprechpartner bei Schwierigkeiten und Beanstandungen über den Wirtschaftsbetrieb, Sanktionen gegenüber Veranstaltern, Rechtsmittelweg usw.). Die Aufwändungen des Kantons im Zusammenhang mit Anlässen dürften dann im Einzelfall den Gemeinden in Rechnung gestellt werden (z.B. bei Polizeieinsätzen, Entscheidunggebühren bei Rechtsstreitfällen zwischen Veranstaltern und Gemeinden usw.). Selbstverständlich müssten die Gemeinden auch für eine entsprechende Kontrolle besorgt sein, damit die Veranstalter für sämtliche Anlässe alle erforderlichen Bewilligungen einholen würden.

Würde diese Kompetenz an die Gemeinden übertragen, müssten diese ihre Gemeindeordnungen ändern, um die zuständigen Stellen zu bezeichnen und den Rechtsmittelweg zu definieren. Zudem müssten sich die betroffenen Stellen das erforderliche Know-how aneignen, das über das Wirtschaftsgesetz hinausgeht (z.B. Kenntnisse über die Ruhetagsordnung gemäss dem Gesetz über die öffentlichen Ruhetage vom 24. Mai 1964; BGS 512.41). Dabei wäre zu erwarten, dass sich wohl kaum eine einigermaßen verlässliche Praxis bilden könnte. Dem Kanton wäre es zudem verwehrt, z.B. Richtlinien hierfür herauszugeben. Vielmehr müsste damit gerechnet werden, dass verschiedene Fälle auf dem Rechtsmittelweg landen würden.

Das Wirtschaftsgesetz kennt keine verschiedenen Formen von Gelegenheitswirtschaften. Es gibt nur eine einzige Form. D.h. die Gemeinden könnten die Kompetenz nicht nur für die sog. "Vereinsbeizli" übernehmen, sondern müssten diese Kategorie vollumfänglich übernehmen, d.h. insbesondere auch für eigentliche Grossveranstaltungen (wie z.B. Techno-Partys etc.).

Die Veranstalter wären zudem gezwungen, wenn sie nebst der Wirte- und der Freinachtbewilligung andere gewerbepolizeiliche Bewilligungen benötigten, trotzdem noch an die Dienststelle Gewerbe und Handel zu gelangen. Sie hätten somit in diesen Fällen nicht weniger, sondern mehr Aufwand zu bestreiten. Desgleichen sähe sich ein Veranstalter, der in verschiedenen Gemeinden einen Anlass durchführen würde, gezwungen, diese Bewilligungen bei jeder einzelnen Gemeinde zu beantragen. Ein Mehraufwand wäre damit unausweichlich.

3.4 Wie ist die Situation in anderen Kantonen?

Es ist zutreffend, dass in verschiedenen anderen Kantonen die Gemeinden solche Bewilligungen ausstellen. Immerhin ist aber darauf hinzuweisen, dass im Nachbarkanton Bern (Regierungsstatthalterinnen und -statthalter) wie auch im Kanton Luzern (Kantonspolizei) ebenfalls eine kantonale Behörde hierfür zuständig ist.

3.5 Wie lautet das Fazit?

Das heutige Bewilligungsverfahren entspricht einer Logik, die Kompetenz, Verantwortung und Finanzierung an einer Stelle konzentriert. Das heutige Verfahren ist schlank, effizient und mit den anderen gewerbepolizeilichen Bewilligungsverfahren koordiniert. Zudem ist bei grossen Anlässen dafür gesorgt, dass die betroffenen Stellen ihre Verfahren umgehend an die Hand nehmen können. Deshalb erübrigt es sich, die heutige Ordnung im Sinne des Auftrages zu ändern.

4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.



Dr. Konrad Schwaller

Staatschreiber

Vorberatende Kommission

Justizkommission

Verteiler

Amt für öffentliche Sicherheit – Reg. GG0510

Gewerbe- und Handel

Aktuarin JUKO

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat